



## **Bebauungsplan „Schnürleinsweg - 1. Erweiterung“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.2.1 Fledermäuse.....	14
4.2.3 Reptilien .....	16

## Anhang

Volkhard Bauer, Untersuchung der Avi- und Herpetofauna Bebauungsplan „Schnürleinsheg“, Dezember 2022; Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Lauda den Bebauungsplan „Schnürleinsheg – 1. Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 3,4 ha auf. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

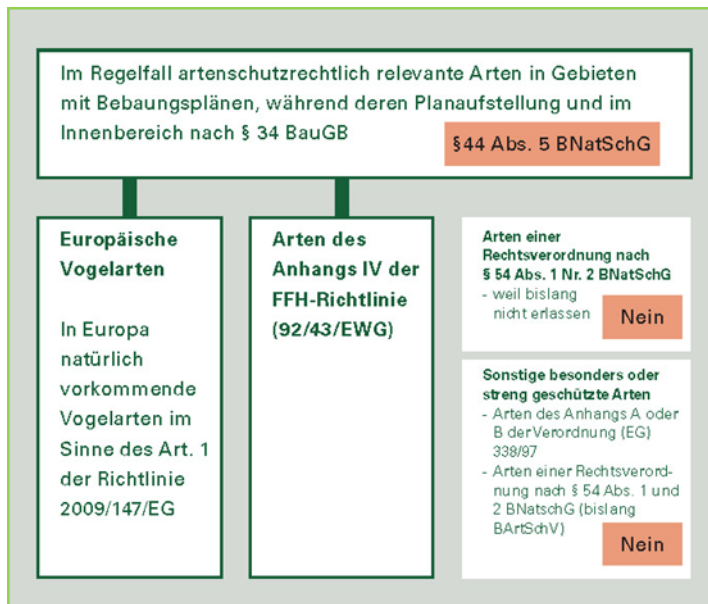
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Lauda-Königshofen. Es wird im Osten von der Tauberstraße und im Westen von der Bahnstrecke Würzburg – Stuttgart begrenzt. Nördlich schließen weitere Gewerbeflächen, südlich Ackerflächen an.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets**  
(unmaßstäblich)

Die Fläche ist Teil des bereits weitgehend bebauten Gewerbegebiets an der Tauberstraße. Von der Tauberstraße zweigt eine Stichstraße in das Gebiet ab und teilt es in einen südlichen und einen nördlichen Bereich.

Nördlich der Stichstraße befindet sich u.a. der Recyclinghof und kleinere Firmenhallen. Am Ende der Stichstraße zweigt eine asphaltierte Zufahrt zum Stellwerk unmittelbar an der Bahnlinie ab. Dort stehen seitlich zwei große Koniferen. Zwischen den einzelnen Grundstücken gibt es schmale Grünstreifen, die zum Teil gepflegt, zum Teil aber auch mit Brombeeren und Gebüsch bewachsen sind. Im Norden schließt eine Tennishalle an.

Südlich der Stichstraße befindet sich eine Spielhalle, das Firmengebäude der Fa. Agram und eine große Halle der Firma Sonoco. Entlang der Straßen und Zufahrten gibt es schmale Grünflächen mit jungen Bäumen und Sträuchern. Die Tauberstraße endet südlich der Zufahrt zur Fa. Sonoco und geht in einen Feldweg über. Zwischen Firmengelände und Weg wächst auf einem schmalen Grünstreifen eine Bergahornreihe. Zwischen den Gebäuden befindet sich das Flst.Nr. 9766/1, das an der Tauberstraße asphaltiert und in Richtung der Bahnlinie eine regelmäßig gemähte Grünfläche ist.



*Abb.: Stellwerk und Grünfläche (l.)*



*Abb.: Grünfläche Flst.Nr. 9766/1*

Zwischen den bebauten Flächen und der Bahnlinie gibt es Ruderal- und Gehölzstrukturen, die zum Teil fließend in den Schotterkörper der Bahn übergehen. Während im nördlichen Bereich eher dicht bewachsene Bereiche mit höheren Gehölzen vorhanden sind, ist der zentrale und südliche Bereich – vermutlich ehemalige Schotterflächen – niedrig bewachsen. Neben einigen Gebüschchen wachsen hier vor allem Brombeeren sowie Saum- und Ruderalvegetation.



*Abb.: Gleisbereich im Süden*




*Abb.: Grünstreifen an der Stichstraße*



Projektnr.: 22010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Großer Flur am Steinbruch



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2000

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt vorwiegend ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Mit zwei großen Baugrenzen werden die vorhandenen Gebäude im Bestand gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Bahnlinie geschaffen. Das Stellwerk und das Umfeld werden als „Bahngelände“ festgesetzt.

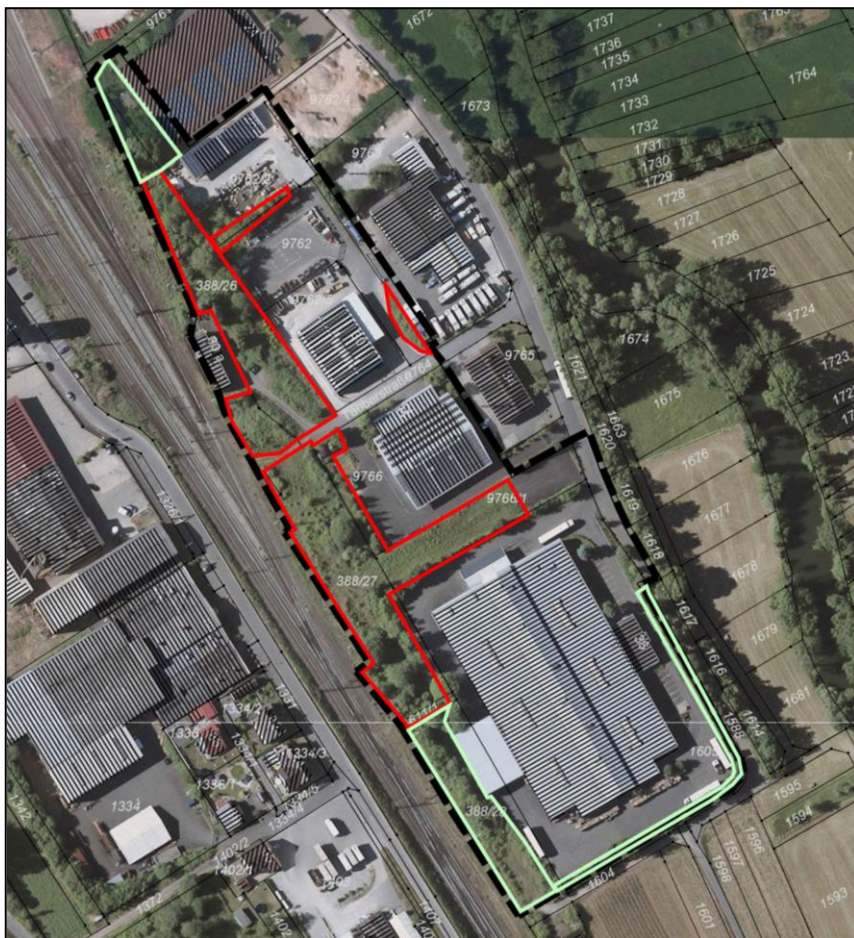
In diesen Bereichen wird bei einer Bebauung die Vegetation – vorwiegend Brombeersukzession, Ruderalvegetation und einige Sträucher und Bäume – entfernt und die Schotterschicht bzw. wo vorhanden der Oberboden abgetragen. Umbauten an den Bestandsgebäuden sind zwar auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig, derzeit aber nicht vorgesehen.

Die Stichstraße der Tauberstraße wird als Verkehrsfläche festgesetzt. Im Bereich des Flst.Nr. 9762 kann bei einem möglichen Straßenausbau eine schmale Grünfläche mit etwas Brombeersukzession geräumt werden.

Im Bereich der Einfahrt zur Fa. Sonoco und der nördlich anschließenden, bereits asphaltierten Fläche wird eine Verkehrsfläche mit Wendehammer festgesetzt. Beim Ausbau des Wendehammers werden vorwiegend bereits versiegelte Flächen beansprucht und ggf. kleinräumig Sträucher und junge Ahorn entfernt.

Die Gehölz- und Ruderalflächen zwischen Tennishalle und Bahnlinie, zwischen der Fa. Sonoco und der Bahnlinie und die schmale Grünfläche mit der Baumreihe am Ost- und Südrand des Geländes der Fa. Sonoco werden als Grünflächen festgesetzt. Die Flächen bleiben von der künftigen Bebauung unberührt.

Die folgende Abbildung zeigt die auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans noch bebaubaren, bisherigen Grünflächen (rot) und die zu erhaltenden Grünflächen (grün).



und

**Abb.: mögliche Bau-  
Grünflächen**  
(unmaßstäblich)



## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und das weitere Umfeld einschließlich der Gehölzbestände entlang der Tauber wurden zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022 viermal begangen und vogelkundlich untersucht.<sup>1</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind tabellarisch im Anhang sowie in der Abbildung auf der Seite 11 dargestellt.

Insgesamt konnten 26 Vogelarten mit 60 Brutrevieren festgestellt werden. Im Geltungsbereich selbst oder unmittelbar auf der Geltungsbereichsgrenze brüteten insgesamt 16 Arten mit 22 Brutrevieren.

In den Gehölzen der Grünflächen und entlang der Bahnstrecke brüteten die Freibrüter Amsel (2 Brutreviere), Mönchs- (2), Garten- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube (2) und Elster. An Bodenbrütern wurde der Zilpzalp und die Nachtigall festgestellt, an Höhlenbrütern Blaumeise (3), Kohlmeise und Star. Eine Blaumeise hatte einen ungewöhnlichen Brutplatz. Sie brütete in einem kleinen Loch im Rolltor an der Zufahrt zur Firma Sonoco. An den Firmengebäuden südlich der Stichstraße brüteten der Haussperling, der Hausrotschwanz und die Kohlmeise (je ein Brutrevier).



*Abb.: Brutplatz einer Blaumeise im Rolltor der Firma Sonoco  
(Foto: Volkhard Bauer)*

Alle weiteren erfassten Arten brüteten auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke, in den Gehölzbeständen gegenüber der Tauberstraße oder im Galeriewald an der Tauber. Sie sind in der Tabelle im Anhang und der Brutrevierabbildung dargestellt, werden im Folgenden aber nicht näher betrachtet. Sie brüten allesamt ausreichend weit vom Geltungsbereich entfernt und außerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans. Dasselbe gilt für die vorwiegend entlang der Tauber festgestellten Nahrungsgäste Rabenkrähe, Sperber, Grün- und Buntspecht.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

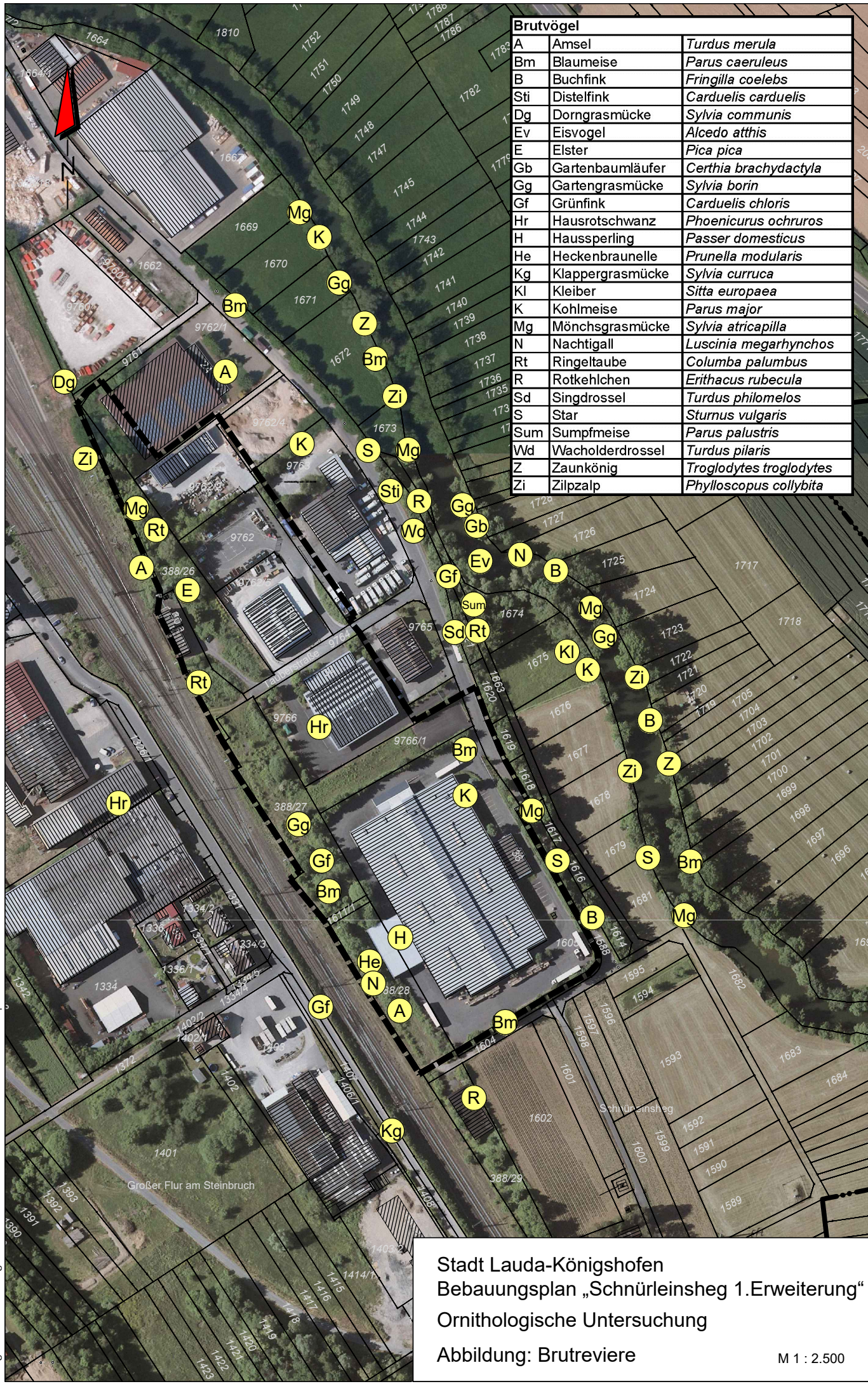
**Tabelle 1: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten im Geltungsbereich und unmittelbaren Umfeld**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Grünfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Singdrossel, Stieglitz
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise
<b>Nischen-, Halbhöhlenbrüter</b>	Hausrotschwanz, <b>Hausperling</b> , Zaunkönig
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet fast alle Brutvogel im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld als ungefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der **Hausperling** befindet sich auf der Vorwarnliste. Er ist zwar noch sehr häufig, allerdings hat sein Bestand im kurzfristigen Trend stark abgenommen.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ev	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Projektnr.: 22010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Stadt Lauda-Königshofen  
 Bebauungsplan „Schnürleinsheg 1. Erweiterung“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 2.500

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel, die außerhalb des Plangebiets brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Näher zu betrachten

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> In den Gehölzen der Grünflächen und entlang der Bahnstrecke brüteten die Freibrüter Amsel (2 Brutreviere), Mönchs- (2), Garten- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube (2) und Elster. An Bodenbrütern wurde der Zilpzalp und die Nachtigall festgestellt, an Höhlenbrütern Blaumeise (3), Kohlmeise und Star. Eine Blaumeise brütete in einem kleinen Loch im Rolltor an der Zufahrt zur Firma Sonoco. An den Firmengebäuden südlich der Stichstraße brüteten der Haussperling, der Hausrotschwanz und die Kohlmeise (je ein Brutrevier).
<u>Prognose</u> Im Rahmen künftiger baulicher Maßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplans werden Gebüsch- und Ruderalvegetation geräumt und u.U. auch Gebäude abgebrochen bzw. umgebaut. Bei den Gehölzrodungen und dem Abräumen der Ruderalvegetation sowie u.U. dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden, ist es zur Brutzeit wahrscheinlich, dass Nester mit Eiern und Jungvögeln und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Unabhängig des Bebauungsplans ist es zudem möglich, dass die Blaumeisen im Rolltor der Fa. Sonoco zu Schaden kommen, wenn das Tor häufig geöffnet, zur Brutzeit abgebaut oder zur Brutzeit die Zuflugmöglichkeit verschlossen wird.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Die Gehölze in den Baufeldern sind jeweils im Winterhalbjahr vor dem Baubeginn, d.h. im Zeitraum Oktober bis Februar zu fällen.</i> <i>Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.</i> <i>Abbruch- oder Umbauarbeiten sollen vorzugsweise im Winterhalbjahr erfolgen. Sollen oder müssen Abbruch- oder Umbauarbeiten zur Brutzeit stattfinden, sind die abzubrechenden oder umzubauenen Gebäude bzw. Gebäudeteile vorab von einem Fachkundigen auf brütende Vögel zu untersuchen. Werden belegte Nester festgestellt, ist mit den Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Das Loch im Rolltor sollte außerhalb der Brutzeit verschlossen werden.</i>
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> In den Gehölzen der Grünflächen und entlang der Bahnstrecke brüteten die Freibrüter Amsel (2 Brutreviere), Mönchs- (2), Garten- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube (2) und Elster. An Bodenbrütern wurde der Zilpzalp und die Nachtigall festgestellt, an Höhlenbrütern Blaumeise (3), Kohlmeise und Star. Eine Blaumeise brütete in einem kleinen Loch im Rolltor an der Zufahrt zur Firma Sonoco. An den Firmengebäuden südlich der Stichstraße brüteten der Haussperling, der Hausrotschwanz und die Kohlmeise (je ein Brutrevier). Abgesehen vom Haussperling, der auf der Vorwarnliste steht, wurden innerhalb des Geltungsbe-

reichs ausschließlich solche Arten festgestellt, die in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft werden.

#### Prognose

Durch die vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung bzw. die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten ist sichergestellt, dass keine Vögel in den Bauflächen brüten und dort z.B. beim Brutgeschäft gestört werden.

Die Störungen durch Bauarbeiten und die künftige Nutzung, z.B. durch Lärm und Bewegungsunruhe, werden zwar auch über die Baufläche hinauswirken, sie gleichen oder ähneln aber denen, die bereits heute im Industriegebiet und in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke vorhanden sind. Ohnehin sind davon nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Die Störungen werden in keinem Fall erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

#### Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

In den Gehölzen der Grünflächen und entlang der Bahnstrecke brüteten die Freibrüter Amsel (2 Brutreviere), Mönchs- (2), Garten- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube (2) und Elster. An Bodenbrütern wurde der Zilpzalp und die Nachtigall festgestellt, an Höhlenbrütern Blaumeise (3), Kohlmeise und Star. Eine Blaumeise brütete in einem kleinen Loch im Rolltor an der Zufahrt zur Firma Sonoco. An den Firmengebäuden südlich der Stichstraße brüteten der Haussperling, der Hausrotschwanz und die Kohlmeise (je ein Brutrevier). Abgesehen vom Haussperling, der auf der Vorwarnliste steht, wurden innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich solche Arten festgestellt, die in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft werden.

#### Prognose

Werden alle Bauflächen überbaut, in denen eine bauliche Entwicklung möglich ist, gehen Brutreviere der Freibrüter Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Elstern, Gartengrasmücke und Grünfink sowie der höhlenbrütenden Blaumeise (1 Brutrevier) verloren. Bei künftigen Umbau- oder Abbrucharbeiten gehen u.U. Brutreviere von Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise verloren. Bei einem Verschluss oder Abbau des Rolltors steht auch dieser Brutplatz nicht mehr zur Verfügung.

Für die häufigen und ungefährdeten Frei- und ggf. Bodenbrüter gibt es im Umfeld, in den Gehölzen entlang der Tauber, entlang der Bahnstrecke und den zahlreichen Gehölzbeständen im Umfeld von Lauda-Königshofen ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Bei den betroffenen Höhlenbrütern handelt es sich überwiegend ebenfalls um ubiquitäre Arten, die vermutlich im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden. Vorsorglich und auch im Vorgriff auch mögliche Umbau- oder Abbrucharbeiten, wird aber empfohlen, die u. g. Maßnahme umzusetzen. Damit ist auch für künftige bauliche Entwicklungen im Gebiet sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt ist.

Die Brutreviere der Vögel, die in den zu erhaltenden Grünflächen bzw. angrenzend an den Geltungsbereich brüten, bleiben erhalten. Das betrifft u.a. auch das Brutrevier der Nachtigall, der Heckenbraunelle, die Brutreviere des Stars und des Zilpzalps.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorsorglich sollten in den zu erhaltenden Gehölzbeständen oder an Gebäuden insgesamt

- 4 Nistkästen für Höhlenbrüter mit Fluglochweite 32 mm
- 2 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter
- ein Sperlingskoloniehaus

aufgehängt werden. Die Kästen sind jährlich zu reinigen und bei Verlust zu ersetzen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die im Umfeld von Lauda- vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV Feldhamster, Biber und Haselmaus gibt es im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume. Für sie kann ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten – insbesondere Weidenröschenbestände als Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers – konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

### **4.2.1 Fledermäuse**

Im Jahr 2019 wurde für das ca. 500 m nördlich befindliche Bahnhofsgelände eine ausführliche Untersuchung der Fledermäuse durchgeführt.<sup>1</sup>

Dabei wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen, was als überdurchschnittliche Artenzahl bewertet wurde. Fünf der 12 Arten kamen regelmäßig vor: die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und die Rauhaufledermaus. Die Nachweisdichte wurde als durchschnittlich eingeschätzt.

Bei einer Untersuchung im Geltungsbereich, insbesondere auch in den Randbereichen entlang der Tauber, würden voraussichtlich ebenfalls diese 12 Arten nachzuweisen sein. Im Zuge der Bestandserfassungen im Gebiet wurden die Gebäude und Bäume auf Quartierpotential untersucht und die Bedeutung als Jagdhabitat bewertet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und Bewertung (siehe unten) ließ nicht darauf schließen, dass mit der geplanten Erweiterung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände bzgl. der Fledermäuse eintreten. Auf eine tiefere Untersuchung mit erneuten Detektorbegehungen wurde daher verzichtet.

<sup>1</sup> Untersuchung zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Bereich des Bahnhofsgeländes in Lauda-Königshofen, Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, Dr. Alfred Nagel, durchgeführt im Auftrag Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl. - Ing. Walter Simon; Oktober 2019, Schelklingen-Ingstetten.

Am 30.05.2022 wurde das Quartierpotential der Gebäude untersucht. Es handelt sich überwiegend um moderne Firmengebäude und zum Teil um Leichtbauhallen. Mit Ausnahme von schmalen Dachverblendungen und Attiken konnten keine Spalten- oder Höhlenstrukturen festgestellt werden, die als Quartier in Frage kämen. Am Stellwerksgebäude gibt es ebenfalls eine Blechattika, die möglicherweise als Zwischenquartier, z.B. für Zwergfledermäuse, dienen könnte. Hinweise auf eine Nutzung (Verfärbungen an den Wänden, Kotpellets) gab es bei der Begehung und einer erneuten Kontrolle am 04.04.2023 aber nicht. Auf Grund der Tatsache, dass die Gebäude ohnehin erhalten bleiben, wurde auf eine tiefere Untersuchung oder Kontrolle möglicher Zwischenquartiere verzichtet. Winterquartiere lassen sich in jedem Fall ausschließen und auch Wochenstubenquartiere sind an den Gebäuden nicht zu erwarten.

Der Baumbestand im Gebiet wurde am 04.04.2023 auf Höhlen und sonstige, als Quartier geeignete Strukturen untersucht. Mit Ausnahme einiger kleiner Höhlungen in der Ahornreihe an der Tauberstraße wurden an den überwiegend jungen und mittelalten Bäumen keine als Quartier geeigneten Strukturen festgestellt.

Als Jagdhabitat haben die Flächen des Geltungsbereichs keine besondere Bedeutung. Es ist zwar zu erwarten, dass in den Gehölzen entlang der Bahnlinie gelegentlich Fledermäuse jagen, die wichtigen Jagdlebensräume befinden sich aber nordöstlich entlang des Galeriewalds der Tauber und in den Talwiesen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen lässt sich dadurch vermeiden, dass Gehölze und potentielle Quartierstrukturen an Gebäuden nur im Winterhalbjahr entfernt werden. Die Fledermäuse halten sich in diesem Zeitraum in ihren Winterquartieren auf und können bei der Rodung und dem Abbau/Abbruch von Gebäuden nicht zu Schaden kommen.

Es werden nur kleinflächig Gehölz- und Ruderalflächen überbaut, die als Jagdhabitat – insbesondere im Vergleich zum nahen Galeriewald der Tauber und den Tauberwiesen – keine besondere Bedeutung haben und auch nicht als Leitstruktur dienen. Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, sind durch die zusätzlich zulässigen Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Für die zusätzliche Bebauung werden überwiegend Ruderalvegetation und mit niedrigwüchsigen Sträuchern bestandene Flächen beansprucht, in denen es keine als Quartier geeigneten Strukturen gibt. Die Baumreihe an der Tauberstraße, in der einige Bäume kleinere Höhlungen haben, bleibt in einer Grünfläche erhalten. Das gilt ebenso für die Bäume an der Rückseite der Tennishalle. Abbruch- oder Umbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden sind derzeit nicht vorgesehen. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es nicht, eine Nutzung kann aber für einen späteren Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für Gebäude mit Attiken und insbesondere das Stellwerksgebäude wird daher empfohlen, mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen:

*Gebäude mit Attiken, Dachverblendungen und insbesondere das Stellwerksgebäude sind vor einem Abbruch, Umbau oder dem Entfernen von potentiellen Quartierstrukturen von einem Fachkundigen nochmals auf Fledermäuse zu untersuchen. Werden Hinweise auf eine Nutzung festgestellt, ist das weitere Vorgehen einschließlich ggf. zu ergreifender Maßnahmen vor Beginn der Abbruch- oder Umbauarbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden bzgl. der Fledermäuse unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht eintreten.

### 4.2.3 Reptilien

Im Umfeld von Lauda-Königshofen sind Vorkommen der drei Anhang IV-Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter bekannt.

Entlang der Bahnlinie war insbesondere ein Vorkommen der Mauereidechse zu erwarten, die bereits zahlreich im Bereich des Bahnhofsgeländes (rd. 500 m nördlich) nachgewiesen werden konnte. Auch Vorkommen von Zauneidechsen waren zu erwarten oder möglich, Vorkommen der Schlingnatter waren zumindest nicht gänzlich auszuschließen.

Insbesondere die Ruderalflächen im Übergang zur Bahnlinie sind für die Reptilien interessant. Zur Erfassung der Reptilien wurden im Jahr 2022 daher insgesamt vier Begehungen<sup>1</sup> durchgeführt und bei der ersten Begehung auch vier künstliche Verstecke („Reptilienbleche“) ausgelegt, die bei den Begehungen jeweils kontrolliert und bei der letzten Begehung wieder eingesammelt wurden.

Bei den Begehungen im April und Mai gab es keine Nachweise. Bei der Begehung am 13.06. flüchtete eine Zauneidechse unter einen Stein auf der Grünfläche bei der Tennishalle (außerhalb des Geltungsbereichs).

Am 13.06. wurde eine juvenile Mauereidechse und am 24.08.2022 ebenfalls eine juvenile sowie eine adulte weibliche Mauereidechse beobachtet, allesamt im Bereich des Gleisschotters außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich. Die Fundpunkte und die als Lebensstätten bewerteten Flächen sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

Unter den Reptilienblechen gab es keine Nachweise. Schlingnattern, die gerne auch diese Verstecke nutzen, wurden nicht festgestellt.

Bei dem Zauneidechsenachweis handelt es sich nach Einschätzung des Gutachters um einen Zufallsfund, also ein wanderndes Einzeltier. Entlang der Bahnstrecke als typische Ausbreitungsroute und damit auch in den angrenzenden Grünflächen treten solche Funde regelmäßig auf. Die Randbereiche der Grünflächen bieten zwar zum Teil Lebensraumpotential für Zauneidechsen, fehlende Nachweise bei den übrigen Begehungen lassen aber vermuten, dass die Fläche nicht dauerhaft besiedelt sind. Im weiteren Umfeld, in Gärten, Obstwiesen und Böschungen, leben aber mit Sicherheit Zauneidechsen, sodass immer wieder mit einer Einwanderung von Einzeltieren zu rechnen ist.

Bzgl. der Mauereidechsen ist davon auszugehen, dass es sich um Tiere handelt, die sich vom Bahnhof aus entlang der Bahnstrecke ausbreiten und derzeit nach und nach die potentiellen Lebensräume entlang der Bahnlinie besiedeln. Insbesondere die unmittelbaren Randbereiche im Übergang Bahnschotter zu Ruderalflächen sind für die Mauereidechsen interessant. Die bereits dichter mit Brombeeren und Gestrüpp bewachsenen Flächen sind offenbar (noch) nicht besiedelt oder auf Grund der teilweisen dichten Vegetation als Lebensraum ungeeignet. Einzelne Tiere werden insbesondere während der Aktivitätsphasen aber auch in diesen Flächen immer wieder auftauchen. Sie sind daher zumindest als potentielle Lebensstätte zu behandeln.

---




<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim  
11.04.2022, 6.00 Uhr – 8.00 Uhr; 12°C, Sonnig  
10.05.2022, 6.00 Uhr – 10.00 Uhr, 14-17°C, Sonnig  
13.06.2022, 7.00 Uhr – 11.00 Uhr, 20°C, Sonnig  
24.08.2022, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr, 24°C, Sonnig



Projektnr.: 22010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



	Zauneidechse
	Mauereidechse
	Lebensstätte

Stadt Lauda-Königshofen  
Bebauungsplan „Schnürleinsweg 1. Erweiterung“  
Reptilienuntersuchung  
Abbildung: Nachweise und Lebensstätten M 1 : 2.000

## Prüfung der Verbotstatbestände

### **Werden Eidechsen verletzt oder getötet? (Verbotstatbestand Nr. 1)**

#### Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurden insgesamt drei *Mauereidechsen* nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche der Gestrüppe sind als Lebensstätte zu bewerten.

Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um Individuen der in Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda.

Eine einzelne *Zauneidechse* wurde in einer Grünfläche nördlich außerhalb nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um ein aus umliegenden Lebensräumen eingewandertes Einzeltier. Solche Einzelfunde sind in allen Grünflächen entlang der Bahnlinie regelmäßig möglich und zu erwarten. Das betrifft auch die Grün- und Ruderalflächen im Geltungsbereich.

#### Prognose

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten, baulichen Erweiterungen, reichen zum Teil auch in die Lebensstätten der Mauereidechse und bis nahe an die Bahnlinie heran. Bei der Baufeldräumung und einer Bebauung wäre insbesondere im Winterhalbjahr, wenn die Tiere in der Winterruhe sind, zu befürchten, dass sie zu Schaden kommen. Selbiges gilt für im Boden abgelegte Eier ab ca. Mitte Mai.

#### Vermeidung

Welches Baufeld wann bebaut wird, ist derzeit noch unklar. In jedem Fall werden die Baufelder in den Restflächen zwischen bebauten Flächen und Bahnlinie eine überschaubare Größe haben.

Die folgend beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Zaun- und Mauereidechsen beziehen sich daher jeweils auf einzelne Baufelder:

*Im jeweiligen Baufeld werden im Winterhalbjahr alle Gehölze entfernt und das Schnittgut aus der Fläche geräumt. Das Baufeld wird bis Mitte März möglichst kurz gemäht oder gemulcht. Das Mahdgut und alle Deckung bietenden Strukturen wie herumliegende Äste o.Ä. werden entfernt.*

*Anfang April wird das gesamte Baufeld reptiliensicher eingezäunt. An den Zäunen sind Überstieghilfen (Bretter, etc.) anzubringen, die Reptilien ermöglichen, aus dem Baufeld zu gelangen – aber nicht hinein.*

*Von Mitte April bis Anfang Mai (bzw. von Mitte August bis Ende August) werden die Baufelder durch Fachkundige an zunächst mindestens 3 Terminen bei geeigneter Witterung begangen und alle angetroffenen Zaun- und Mauereidechsen sowie sonstige Kleintiere mittels Schwamm-, Hand- oder Kescherfang aufgegriffen und in die zu erhaltenden Grünflächen und die dort anzulegenden Ersatzhabitats (siehe unten) verbracht. Werden bei der dritten Begehung noch Reptilien angetroffen, sind weitere Begehungen durchzuführen.*

*Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass sich keine Reptilien mehr im Baufeld aufhalten, wird der Oberboden bzw. die Schotterschicht bis Anfang Mai (oder Ende August) abgeschoben. Die Reptilienzäune an den Rändern der Baufelder bleiben stehen, bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind.*

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Eidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten? (Verbotstatbestand Nr. 2)**

Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurden insgesamt drei *Mauereidechsen* nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche der Gestrüppe sind als Lebensstätte zu bewerten. Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um Individuen der in Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda.

Der Raum der lokalen Population der Mauereidechsen zieht sich vom Bahnhof Lauda aus entlang der Bahnlinie nach Norden und Süden und umfasst mittlerweile vermutlich alle geeigneten Lebensräume links und rechts der Bahnstrecke. Nach Süden reicht sie in jedem Fall bereits bis Königshofen, wie Nachweise im Rahmen einer weiteren Untersuchung zum „BP Gewerbepark Eisenbahnstraße“ aus dem Jahr 2022 zeigen.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird landesweit als günstig bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Bereich des Bahnhofs wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Artenschutzbeitrags zum „BP Bahnhofsgelände“ noch als ungünstig bewertet, da davon ausgegangen wurde, dass sich die Population auf das Bahnhofsgelände beschränkt. Mittlerweile kann für die sich ausbreitende Population aber vermutlich bereits entsprechend der landesweiten Einstufung von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Eine einzelne *Zauneidechse* wurde in einer Grünfläche nördlich außerhalb nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um ein aus umliegenden Lebensräumen eingewandertes Einzeltier. Solche Einzelfunde sind in allen Grünflächen entlang der Bahnlinie regelmäßig möglich und zu erwarten. Das betrifft auch die Grün- und Ruderalflächen im Geltungsbereich.

Prognose

Ein Teil der als Lebensstätten bewerteten Flächen, in denen es aber keine Nachweise gab, entfällt. Störungen in angrenzenden Lebensstätten werden durch Schutzzäune so gering wie möglich gehalten. Die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Die Vergrämung erfolgt in wenig sensiblen Zeiträumen.

Mit den Vermeidungs- (siehe oben) und CEF-Maßnahmen (siehe unten) ist in jedem Fall sichergestellt, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Vermeidung

Vermeidung (siehe oben)

CEF-Maßnahme (siehe unten)

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Verbotstatbestand Nr. 3)**

Situation

Entlang der Bahntrasse westlich angrenzend an den Geltungsbereich wurden insgesamt drei *Mauereidechsen* nachgewiesen. Der Gleisbereich, die angrenzenden Ruderalflächen und Randbereiche der Gestrüppe sind als Lebensstätte zu bewerten. Bei den Mauereidechsen handelt es sich vermutlich um Individuen der in Ausbreitung begriffenen Population am Bahnhofsgelände von Lauda.

Eine einzelne *Zauneidechse* wurde in einer Grünfläche nördlich außerhalb nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um ein aus umliegenden Lebensräumen eingewandertes Einzeltier. Solche Einzelfunde sind in allen Grünflächen entlang der Bahnlinie regelmäßig möglich und zu erwarten.

Das betrifft auch die Grün- und Ruderalflächen im Geltungsbereich. Sie sind bzgl. der Zauneidechse zumindest als potentielle Lebensstätte zu bewerten.

#### Prognose

Mit Ausnahme der als Grünflächen festgesetzten Bereiche werden die Ruderal- und Gestrüppflächen zwischen den heutigen Firmengebäuden und der Bahnlinie voraussichtlich nach und nach bebaut. Dadurch gehen Flächen verloren, in denen es bei der Untersuchung zwar keine Nachweise von Zaun- und Mauereidechse gab, die aber zumindest als potentielle Lebensstätte zu bewerten sind.

Es ist zu vermuten, dass sowohl die Zaun- aber auch die Mauereidechsen entlang der Bahnlinie ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, wenn die Bauflächen nach und nach bebaut werden. Auch in den Randbereichen zwischen den künftigen Gebäuden und der Bahnlinie werden voraussichtlich noch geeignete Lebensräume – insbesondere für Mauereidechsen – vorhanden sein.

Vorsorglich werden die beiden zu erhaltenden Grünflächen rückwärtig zur Tennishalle und zwischen dem Firmengelände Sonoco und der Bahnlinie hinsichtlich der Lebensraumsansprüche von Zaun- und Mauereidechsen aufgewertet (siehe unten). Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

#### CEF-Maßnahme

Im Vorfeld einer weiteren Bebauung werden in den beiden Grünflächen rückwärtig zur Tennishalle und zwischen dem Firmengelände Sonoco und der Bahnlinie insgesamt sechs kombinierte Stein- und Totholzhaufen von jeweils mind. 4 m<sup>2</sup> angelegt.

Dazu werden die Flächen der Ersatzhabitate inkl. eines rd. 2 m breiten Pufferbereichs im Winterhalbjahr von Gehölzen und sonstigem Aufwuchs befreit. Mittig in diesen Bereich wird das Material ca. 1,0 m hoch angeschüttet. Stein- und Totholzmaterial sollen sich teilweise überlagern. Die Habitatstrukturen bestehen etwa zur Hälfte aus Steinmaterial unterschiedlicher Körnung (von ca. 6 cm bis zu 40 cm). Es ist naturraumtypisches Material zu verwenden.

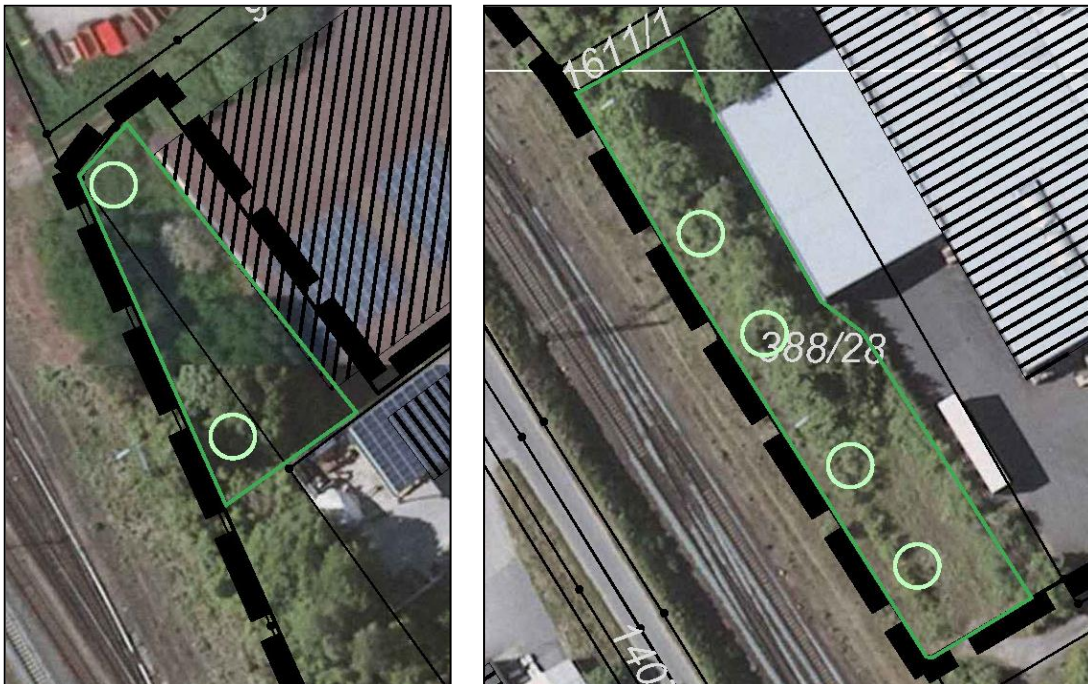


Abb.: Mögliche Standorte der Ersatzhabitate an der Tennishalle (l.) und in der Grünfläche im Süden (r.) [Maßstab jeweils 1:1.000]



Abb.: Schema-Skizze Stein- und Totholzhaufen

Ein Einbinden in den Untergrund ist auf Grund des nahen Schotterkörpers nicht erforderlich.

Die Haufen und der Pufferbereich sind je nach aufkommender Vegetation einmal jährlich freizu-mähen, um ein Zuwachsen zu verhindern und dauerhaft eine Besonnung zu gewährleisten.

Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Festsetzung (*Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*) für die Grünflächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.**

Mosbach, den 24.04.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wagner'.

## Anhang

Bauer, Volkhard (2022): Untersuchung der Avi- und Herpetofauna, Bebauungsplan „Schnürleinsheg“ in Lauda-Königshofen, Impfingen, Dezember 2022, Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Vogelarten und Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen									
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit							Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen									
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4				
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	20.03.2022 6:00-8:00 0% 0Bft 4°C	11.04.2022 6:00-10:00 0% 0Bft 0-12°C	10.05.2022 6:00-10:00 0% 0Bft 14-17°C	13.06.2022 7:00-11:00 0% 2-4Bft SW 20°C				
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						x							
7	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						x					x		
9	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B						x							
10	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N						x							
11	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B						x					x		
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B						x					x		
15	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N						x							
16	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ev	V	↑	s	-	X	3	X	X	B	X												
17	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B						x							
24	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
25	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
36	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B												x	
37	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N												x	
43	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						x						x	
44	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B						x						x	
45	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						x							
52	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X											x	
53	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
55	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						x							
66	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B													
67	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X												
72	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N													
76	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B													
80	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						x							
91	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B						x							
93	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	.	=	mh	-	-	-	X	-	N													
94	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B						x							x
98	Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B													
109	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B													
125	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
127	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B													

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

Kurzfrist kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

**Projekt: 22010 BP Schnürleinsheg 1. Erweiterung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6323 SO, 6324 S und SW, 6423 O und NO und 6424 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6323, 6324, 6423 und 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6324 SW und 6424 SW+ NW+ NO+ SO
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe in 6323, 6324, 6423 NO und 6424
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6424 NW</b> Fundangabe in 6323 und 6424 Sommerfunde in (6323 SO) und (6424 NO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				-
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			<b>Funde in 6324 SW und 6424 NW</b>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			-
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in (6423 NO)</b>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				-
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in (6324 SW)</b>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 22010 BP Schnürleinsweg 1. Erweiterung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								Sommerfunde in 6324 SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6324 SW, 6423 (NO) und 6424 NW+SW</b> <i>Fundangabe in 6323, 6324, 6423 und 6424</i> Sommerfunde in (6324 SW) und (6424 NO) Wochenstube in 6423 NO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			-
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			-
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6323 und 6423</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				-
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		<b>Funde in (6324 SW) und (6424 NW+SW+SO).</b> Sommerfunde in 6324 SW und 6424 NW+SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde (6424 NW+SW)</b> Sommerfunde in 6424 NW+ SW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			-
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6323 SO, (6324 SW) und 6424 NW+(SW+SO)</b> Sommerfunde in (6324 SW) und (6423 NO)
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				-
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2				X	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6323, 6324 SW und 6424 NW+ SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6323, 6423 NO und 6424 NW+ SW+ SO
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				-
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2					Fundangabe in 6324 SW, 6423 NO, 6424 NW und (6424 SW)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			Fundangabe in 6323 SO
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6323, (6324 SW) und 6424 NW
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				-
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				-

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.



**Projekt: 22010 BP Schnürleinsheg 1. Erweiterung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6323
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				-
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6323 SO und 6424 SW
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6323, (6324), 6423 und 6424
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				-
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				-
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6424 SO
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6424 SO
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				-
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				-
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1		X			Fundangabe in (6323) und (6324)
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				-
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6423
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N	X				-
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in 6323, 6324 SW und 6424 Fundangabe in 6323, 6324, 6423 und 6424
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

**Projekt: 22010 BP Schnürleinsheg 1. Erweiterung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

<b>Nr.</b>	<b>Art (deutsch)</b>	<b>Art (wissenschaftlich)</b>	<b>RL</b>	<b>V</b>	<b>L</b>	<b>P</b>	<b>N</b>	<b>Anmerkung/ Quelle<sup>5</sup></b>
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				-
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-